



Ordnung

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
„Transnationaler Journalismus“

Vom XX X 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. XX/2019, S. XXX)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am XX. X 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom XX. X 2018, Az: XX, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschule

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruch
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1 Module

Anhang 2 Notenumrechnungstabellen

Anhang 3 Eignungsprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an einer Partneruniversität gemäß Absatz 3 Satz 1 erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich am Berufsfeld von Journalistinnen und Journalisten und zugleich an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs. Er führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie der künftigen Journalistin oder dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem sie oder er ihre oder seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der anwendungsorientierte Masterstudiengang, der in Kooperation mit der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 durchgeführt wird, soll angehende Journalistinnen und Journalisten zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten befähigen und sie in die Lage versetzen, rein nationale Deutungsmuster in ihrer Berichterstattung zu überwinden, die Diskussion der Themen von europäischer Relevanz in die nationalen Kontexte hinein zu tragen und Interpretationsrahmen zu etablieren, die über die eigenen Grenzen hinausweisen.

(3) Der Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 (Frankreich) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU) (Deutschland) angeboten wird. Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich. Auf die Kooperationsvereinbarung der beiden Partneruniversitäten vom **XX. April 2019** wird verwiesen.

(4) Der Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein zweisprachiger Studiengang. Die Prüfungsleistungen sind an der JGU in deutscher Sprache und an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in französischer Sprache zu erbringen. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(5) Studierende mit Heimathochschule JGU (Studienstart JGU) des Studiengangs „Transnationaler Journalismus“ verbringen das erste und zweite Semester an der JGU und das dritte und vierte Semester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Studierende mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 (Studienstart Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) des Studiengangs „Transnationaler Journalismus“, verbringen das erste und zweite Semester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 und das 3. und 4. Semester an der JGU.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat inhaltlich wesentliche Aspekte des transnationalen Journalismus auf beiden Gebieten – Wissenschaft und journalistisches Handwerk – beherrscht, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des transnationalen Journalismus erworben hat und anwenden kann, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat ausreichend sicher in der jeweiligen Fremdsprache bewegt, um als Journalistin oder Journalist in Deutschland und Frankreich tätig zu sein.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der JGU den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Zugleich verleiht die Partneruniversität ihren entsprechenden nationalen Abschluss: „Master franco-allemand – Journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Auf § 18 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit 180 Leistungspunkten oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Der Studienabschluss muss von beiden Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

2. Nachweise über folgende Sprachkenntnisse

a) Deutsch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

aa) onSet-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs

bb) Goethe-Zertifikat B2

cc) telc Deutsch B2-Zertifikat

dd) TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN3

ee) das ÖSD Zertifikat B2

ff) Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder

gg) Deutsches Sprachdiplom der KMK –Stufe zwei – (DSD II).

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis gg) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

b) Englisch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- aa) First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- bb) IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
- cc) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 72 (internet-based test, IBT), mindestens 550 (paper-based test, PBT), mindestens 47 (revised TOEFL Paper-delivered Test, PdT) oder
- dd) Telc English B2 oder
- ee) OTE (Oxford Test of English), Gesamtdurchschnitt mindestens 111 von 140.

Der Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis ee) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

c) Französisch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung (insbesondere französisches Baccalauréat oder Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat) noch einen Abschluss in einem französischsprachigen Studiengang oder einen Studienabschluss im Fach Romanistik/Französisch erworben haben, ist der Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- aa). Diplôme d'Études en Langue Française (DELF B2) oder
- bb) Diplôme Approfondi de Langue Française DALF C1/ DALF C2 oder
- cc) Test de Connaissance du Français TCF B2/ TCF C1/ TCF C2 oder
- dd) UNIcert II/ UNIcert III/ UNIcert IV (Certificat UNIcert 2/ 3/ 4) oder
- ee) Nachweis eines entsprechenden zertifizierten Sprachkurses einer Universität.

Der Nachweis über die Französischkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis ee) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den in a), b) und c) aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 gilt außerdem durch eine Zulassung zum Studiengang „Transnationaler Journalismus“ an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 als erbracht.

3. Bestehen der Eignungsprüfung. Einzelheiten sind in Anhang 3 geregelt.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer

Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(5) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der JGU bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 15.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Redaktionspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), welche an der JGU absolviert werden, beträgt: 37 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	87 LP
2. auf die Redaktionspraktika	17 LP
3. auf die zweiteilige Masterarbeit	16 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und die Partneruniversität stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Über die in Absatz 1 angeführten Lehrveranstaltungen hinaus sind in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens sechswöchiges und ein mindestens achtwöchiges Redaktionspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Gewinnung eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat 02 einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die

Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um den letzten Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruchs muss die Mitteilung schriftlich erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die Partnerhochschule delegieren.

(10) Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 22 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Teile der Masterprüfung, einschließlich der Modulprüfungen, die an der JGU erbracht werden, werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß Absatz 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und

Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der JGU ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschule (Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an der Partnerhochschule gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung oder zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „Transnationaler Journalismus“ als gestellt; auf § 1 Abs. 5 wird verwiesen.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Anmeldung zur Prüfung aufgrund der Nr. 2 oder 3 abgelehnt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 ist darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden an der JGU studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absatz. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Die Prüfungsleistungen sind an der JGU und an der USN in deutscher und in französischer Sprache zu erbringen. Die Prüfungssprache ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Prüfung von den Prüferinnen oder Prüfern bekannt zu geben. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese

noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen an der JGU werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist an der JGU das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von journalistischen Arbeitsproben ist an der JGU das selbständige Erstellen einer begrenzten Zahl von journalistischen Beiträgen für Printmedien, Online, Radio oder Fernsehen in den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Einzelheiten zu den Anforderungen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt. Dabei stellt der

Prüfungsausschuss die Vergleichbarkeit der Anforderungen sicher. Die Arbeitsproben entstammen der Lehrveranstaltung im entsprechenden Modul, in der die (exemplarische) Modulprüfung stattfindet. Die Abgabe der Arbeitsproben in digitaler Form ist in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer zulässig. Journalistische Arbeitsproben können mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen (Antwort-Wahl-Fragen) sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab

festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(1) Die Masterarbeit ist eine binationale und bilinguale Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema sowohl theoretisch-wissenschaftlich als auch praktisch-journalistisch zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet der theoretisch-wissenschaftliche Teil, den zweiten Teil der Masterarbeit bildet die praktisch-journalistische Umsetzung des ersten Teils. Der erste und der zweite Teil hängen inhaltlich zusammen und bauen aufeinander auf; auf Absatz 5 wird verwiesen. Den ersten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule JGU in deutscher Sprache im 2. Fachsemester an der JGU, den zweiten Teil der Masterarbeit verfassen sie in französischer Sprache im 4. Fachsemester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Den ersten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in französischer Sprache im 2. Fachsemester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3, den zweiten Teil der Masterarbeit verfassen sie in deutscher Sprache im 4. Fachsemester an der JGU. Für beide Teile der Masterarbeit gelten die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung. Die JGU beteiligt Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversität gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer, die beide Prüfungsteile gemeinsam betreuen und begutachten. Dabei gehört eine Prüferin oder ein Prüfer der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 an, eine Prüferin oder ein Prüfer der JGU. Die Programmbeauftragten des Masterstudiengangs an den Partneruniversitäten schlagen geeignete Lehrende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeiten vor. Die beiden Betreuerinnen oder Betreuer haben die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und technische Hilfestellung zu ermöglichen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die beiden Teile der Masterarbeit beträgt insgesamt 13 Wochen, 6 Wochen für den ersten und 7 Wochen für den zweiten Teil. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(5) Die Themenfindung für die Masterarbeit orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes des transnationalen Journalismus. Das Thema der Masterarbeit wird von den Betreuerinnen oder Betreuer der JGU und der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 im Benehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 4 eingehalten werden kann.

(6) Die Themenvergabe findet zu einem festgelegten Termin in der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters statt. Die Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die beiden Teile der Masterarbeit zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die beiden Teile der Masterarbeit nach Abgabe den beiden Betreuerinnen oder Betreuern zur Begutachtung zu. Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(9) Die beiden Teile der Masterarbeit sind von den Gutachterinnen und Gutachtern zusammenhängend und gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten. Es ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.

(10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; dabei sind beide Prüfungsteile erneut zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe von den Betreuerinnen oder Betreuern der JGU und der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält, die Themenvergabe erfolgt nach Absatz 5 und 6. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die an der JGU erbracht wurden, sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an der Partnerhochschule erzielten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen,

die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Für an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen insgesamt erfolgreich abgelegt und die Praktika erfolgreich absolviert wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen, die an der JGU abgelegt wurden, können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene

Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Absatz 2 soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeiteinteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden sowie nach Rücksprache mit den an der Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt §14 Abs.10.

(7) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studienganges an der JGU oder einer der Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung, die an der JGU zu erbringen ist, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin an der JGU ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem zuständigen Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach

attestiertem Krankheitsbeginn, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren, sowie bei der Masterarbeit gemäß §14, hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschluss der Partnerhochschule

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Transnationaler Journalismus“, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten die Abschlüsse beider Partneruniversitäten; auf § 1 Abs. 7 wird verwiesen. Für die Dokumente, die an der JGU ausgestellt werden gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 7. Dabei verweisen Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der Partneruniversität durchgeführt wurde.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird zusätzlich der Name der Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht worden ist; zu diesem Zwecke tauschen die beiden Partnerhochschulen gemäß § 22 Abs. 3 Daten aus. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement Vorlage von der Europäischen Kommission, Europarat und UNESCO entwickelt wurde, einschließlich eines Transcripts of Records. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an der JGU erbracht wurde, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung, die an der JGU erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der Partnerhochschule gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen der JGU kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen an der JGU informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der JGU sowie den von der JGU und von der USN bereitgestellten persönlichen E-Mail-Accounts regelmäßig zu nutzen.

(3) Die beiden Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den ...

Der Dekan

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen zu Modulen.

Bei allen Lehrveranstaltungen handelt es sich um verpflichtende Lehrveranstaltungen; es werden keine Wahlpflicht- oder Wahllehrveranstaltungen angeboten.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1 Printjournalismus in Frankreich und Deutschland / Presse écrite en France et en Allemagne	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • LR Journalisme de presse en français / Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus Französisch • LR Journalisme de presse, journalisme culturel, correspondants I / Zeitungs-, Zeitschriften- und Kulturjournalismus, Auslandskorrespondenten Deutsch I • LR Journalisme de presse, journalisme culturel, correspondants II / Zeitungs-, Zeitschriften- und Kulturjournalismus, Auslandskorrespondenten Deutsch II
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.

Modul 2 Darstellungsformen im Printjournalismus / Ecrire pour la presse écrite						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der JGU					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Darstellungsformen I (Zeitungsjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite I (presse quotidienne)	LR	1 / 3	7	166,5	8

	Darstellungsformen II (Magazinjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite II (presse magazine)	LR	2 / 4	5	127,5	6
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	Journalistische Arbeitsproben in der LR Darstellungsformen I (Zeitungsjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite I (presse quotidienne)				
	Modulprüfung	Journalistische Arbeitsproben in der LR Darstellungsformen II (Magazinjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite II (presse magazine)				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 3 Fernsehjournalismus / Journalisme télé						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Lehrredaktionen <ul style="list-style-type: none"> • Audiovisueller Journalismus (inkl. AV-Technik) / Journalisme audiovisuel (66,66% der Modulnote) • Journalisme télé français et allemand I / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch I (16,67% der Modulnote) • Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch II / (16,67% der Modulnote). 					
Modulteil an der Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • LR Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch I • LR Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch II 					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung), Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Audiovisueller Journalismus (inkl. AV-Technik) / Journalisme audiovisuel	LR	1 /3*	5	187,5	8
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)					

	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)	

Modul 4 Radiojournalismus / Journalisme radio						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Journalistische Arbeitsproben in der Lehrredaktion Darstellungsformen im Radiojournalismus (inkl. Audiotechnik) / Journalisme radio en allemand (73% der Modulnote) Prüfung in der Lehrredaktion Journalisme radio en français / Radiojournalismus Französisch (27% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	LR Journalisme radio en français / Radiojournalismus Französisch					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 90 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Darstellungsformen im Radiojournalismus (inkl. Audiotechnik) / Journalisme radio en allemand	LR	2 / 4	5	187,5	8
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)					
	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 5 Online- und Multimediajournalismus / Journalisme en ligne et multimédia	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Lehrredaktionen <ul style="list-style-type: none"> Journalisme en ligne, multimédia, fact-checking / Online & Multimedia inkl. Fact-checking (50% der Modulnote)

	<ul style="list-style-type: none"> Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques (50% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	LR Journalisme en ligne, multimédia, fact-checking / Online & Multimedia (inkl. Fact-checking)					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 90 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques	LR	1 / 3	3	58,5	3
	Datenjournalismus, Digitale Recherche, Verifikation / Journalisme de données, recherche en ligne, vérification	WS	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben in der LR Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 6	
Landes- und Medienkunde / Sociétés, cultures, médias	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Actualité allemande / Deutsche Landeskunde Actualité française / Französische Landeskunde Paysages médiatiques France-Allemagne I / Medienlandschaften Deutschland-Frankreich I Paysages médiatiques France-Allemagne II / Medienlandschaften Deutschland-Frankreich II
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3 (Studienbeginn an JGU)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h

Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.

Modul 7						
Compétences linguistiques, méthodologie / Fremdsprachen und Methoden						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Die Prüfungen in den Übungen in Mainz und Paris gehen mit folgenden Anteilen in die Modulnote ein: <ul style="list-style-type: none"> • Renforcement en français ou en allemand / Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch (10% der Modulnote) • Langue de spécialité français et allemand / Fachsprache Deutsch und Französisch (20% der Modulnote) • Anglais des médias / Medienenglisch (30% der Modulnote) • Sprachkurs Deutsch oder Französisch / Renforcement en français ou en allemand (20% der Modulnote) • Sprachkompetenz Englisch oder Französisch / Renforcement en anglais ou en français (20% der Modulnote) 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	Ü Méthodologie de la recherche documentaire / Methoden der Forschung/ Wissenschaftstheorie V Recherches sur le journalisme et les médias / Methoden der Medienforschung Ü Renforcement en français ou en allemand / Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch Ü Langue de spécialité français et allemand / Fachsprache Deutsch und Französisch Ü Anglais des médias / Medienenglisch					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Sprachkompetenz Englisch oder Französisch / Renforcement en anglais ou en français	Ü	1 / 3	2	39	2
	Sprachkurs Deutsch oder Französisch / Renforcement en français ou en allemand	Ü	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				

	Modulteilprüfung	Klausur in der Übung „Sprachkompetenz“ Klausur in der Übung „Sprachkurs“
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV), Deutsch (LV/Prüfung)	

Modul 8						
Transnationale Reflexion / Réflexion transnationale						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Journalistische Arbeitsproben in der Projektarbeit „Transnationaler Journalismus“ (50% der Modulnote) Prüfung im Hauptseminar „Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft“ (50% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	HS Histoire ou Cultural studies ou Sciences politiques / Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft P Projet collectif Journalisme transnational / Projektarbeit Transnationaler Journalismus					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch (LV, Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Politics of European Integration	V	1 / 3	2	39	2
	Internationale Kommunikation/ Mediengeschichte/Medienpolitik Communication internationale/ Histoire des médias / Politique des médias	V	2 / 4	2	39	2
	Media in European & Global Context	V	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen		gemäß § 5 Abs. 5			
	Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3			
	Studienleistung(en)		keine			
	Modulteilprüfung		keine			
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Englisch (LV)					

Modul 9 Redaktionspraktika / Stages en rédactions						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	17 LP = 510 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung (Bericht) zu Stages en rédactions I / Redaktionspraktikum II (59% der Modulnote) • Prüfung (Bericht) zu Stages en rédactions II / Redaktionspraktikum I (41% der Modulnote) 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	PR Stages en rédactions I / Redaktionspraktikum II (8 Wochen)					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV), Deutsch, Französisch (Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Stages en rédactions II / Redaktionspraktikum I (6 Wochen)	PR	1 / 3	0	210	7
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Bericht				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV), Deutsch, Französisch (Prüfung)					

Modul 10 Masterarbeit / Mémoire de master	
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2. Semester (Teil I der Masterarbeit) + 4. Semester (Teil II der Masterarbeit)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1+1 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h
Modulprüfung und Modulnote	Die Masterarbeit wird gemäß der Prüfungsordnung der JGU für den Studiengang „Transnationaler Journalismus“ angefertigt.
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	Mémoire de master (partie I ou partie II) / Teil I oder Teil II der Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 oder 7 Wochen)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h

Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Teil I oder Teil II der Masterarbeit / Mémoire de master (partie I ou partie II) (Bearbeitungszeit 6 oder 7 Wochen)	MA	2/ 4	0	240	8
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch					

Legende

LP = Leistungspunkte (ECTS), SWS = Semesterwochenstunden, LR = Lehrredaktion, V = Vorlesung,
 Ü = Übung, WS = Workshop, HS = Hauptseminar, P = Projektarbeit, PR = Praktikum, MA =
 Masterarbeit.

Anhang 2: Notenumrechnungstabellen

Notenskala Sorbonne Nouvelle – Paris 3	Notenskala JGU Mainz	Bezeichnung der Noten JGU Mainz
20	1,0	Sehr gut
19	1,1	
18	1,3	
17	1,4	
16	1,5	
15,8-15,9	1,6	Gut
15,7	1,7	
15,5-15,6	1,8	
15,3-15,4	1,9	
15,1-15,2	2,0	
15,0	2,1	
14,8-14,9	2,2	
14,5-14,7	2,3	
14,2-14,4	2,4	
14,0-14,1	2,5	
13,8-13,9	2,6	Befriedigend
13,7	2,7	
13,5-13,6	2,8	
13,3-13,4	2,9	
13,1-13,2	3,0	
13,0	3,1	
12,8-12,9	3,2	
12,5-12,7	3,3	
12,2-12,4	3,4	
12,0-12,1	3,5	

11,7-11,9	3,6	Ausreichend
11,3-11,6	3,7	
11,0-11,2	3,8	
10,5-10,9	3,9	
10,0-10,4	4,0	
<10,0	>4,0	Nicht ausreichend

Notenskala JGU Mainz	Notenskala Sorbonne Nouvelle Paris 3	Bezeichnung der Noten Sorbonne Nouvelle Paris 3
1,0	20	Très bien
1,1-1,2	19	
1,3	18	
1,4	17	
1,5	16	
1,6	15,8	Bien
1,7	15,7	
1,8	15,5	
1,9	15,3	
2,0	15,1	
2,1	15,0	
2,2	14,8	
2,3	14,5	
2,4	14,2	
2,5	14,0	
2,6	13,8	Assez bien
2,7	13,7	
2,8	13,5	
2,9	13,3	
3,0	13,1	
3,1	13,0	
3,2	12,8	
3,3	12,5	
3,4	12,2	
3,5	12,0	
3,6	11,7	Passable
3,7	11,3	
3,8	11,0	
3,9	10,5	
4,0	10,0	
>4,0 (nicht ausreichend)	<10,0	Ajourné(e)

Anhang 3 Eignungsprüfung

(1) In einer Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG (Eignungsprüfung) wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ oder der fristgerechte Antrag auf Fächerwechsel von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einem Eignungsprüfungsausschuss abgenommen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine oder ein vom Fachbereich beauftragte Professorin oder beauftragter Professor, die oder der an der JGU im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ lehrt; die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereich mindestens drei in diesem Masterstudiengang an der JGU und an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in der Lehre Tätige. Der Fachbereich bestellt für alle Mitglieder je ein Ersatzmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder gemäß Absatz 5 persönlich oder über Videokonferenz anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt. Die Eignungsprüfung wird innerhalb von zwei Tagen durchgeführt. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem neuen Termin geladen.

(5) Bei der Eignungsprüfung sind zwei journalistische Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, eine in deutscher und eine in französischer Sprache. Darüber hinaus werden mit einem Test das politisch-gesellschaftliche Grundwissen der Kandidatin oder des Kandidaten und ihre oder seine Kenntnisse der französischen Landeskunde geprüft. Des Weiteren findet ein Eignungsgespräch in deutscher und französischer Sprache statt.

(6) Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten und des Tests stehen je nach Art der Aufgabe jeweils ein bis zwei Zeitstunden zur Verfügung. Der Eignungsprüfungsausschuss legt den genauen Zeitrahmen fest. Die angefertigten Arbeiten und der Test werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem von ihr bzw. ihm bestimmten weiteren Mitglied gemäß Absatz 5 bewertet und mit einer Bewertung gemäß Absatz 9 versehen. Vor der Bewertung haben die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied je ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied gemäß Absatz 5 anzuhören. Die angefertigten Arbeiten und der Test sind entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten.

Beurteilungskriterien sind bei den journalistischen Arbeiten insbesondere: Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und

unwichtigen Informationen, Erkennen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, abgewogene Darstellung entgegengesetzter Standpunkte, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, erzählerische Begabung.

Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens und der Kenntnisse in französischer Landeskunde muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ausreichend ist. Es wird in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Das Eignungsgespräch dauert etwa 20 Minuten. Es wird vom Eignungsprüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Gegenstand des Gesprächs sind die besonderen Anforderungen des Studiengangs, die Erwartungen und die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher und französischer Sprache. Dem Gespräch liegt ein strukturierter Gesprächsleitfaden zugrunde. Das Gespräch ist entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten. Das Gespräch wird mit „geeignet“ bewertet, wenn die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Beurteilungskriterien beim Eignungsgespräch in deutscher und französischer Sprache sind insbesondere die auf den Journalismus bezogene fachspezifische Ausdrucksweise in beiden Sprachen sowie die Fähigkeit, die eigenen Qualifikationen zu reflektieren und berufliche Perspektiven für eine journalistische Tätigkeit zu entwickeln, die sich unter interkulturellen und transnationalen Aspekten mit zentralen Fragen und Problemen in Wirtschaft, Politik, Umwelt usw. befasst. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf ihren oder seinen Antrag die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten, des Tests und des Eignungsgesprächs bekanntzugeben.

(9) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Arbeiten, der Test und das Eignungsgespräch mit „geeignet“ bewertet wurden. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, „zur Aufnahme des Masterstudiengangs Transnationaler Journalismus zum nächsten Wintersemester“. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters aufnehmen wird.

(10) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten, der Test oder das Eignungsgespräch mit „nicht geeignet“ bewertet wurde.

(11) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. Beginn und Ende der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. eine kurze Charakteristik der den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Dokumentationen, zu denen die beiden journalistischen Arbeiten anzufertigen waren,
5. Gegenstand, wesentliche Inhalte und Ergebnis des Eignungsgesprächs,

6. die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gemäß Absatz 5 zu unterzeichnen.

(12) Eine an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 bestandene Eignungsprüfung für den Studiengang „Transnationaler Journalismus“ wird für die Aufnahme des Studiums im folgenden Wintersemester anerkannt.

(13) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 wird als Fehlversuch berücksichtigt.

(14) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 21 und § 22 dieser Prüfungsordnung. Bei diesen Bestimmungen ist an Stelle des Prüfungsausschusses der Eignungsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann die ihm obliegenden Aufgaben an die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses übertragen.

(15) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.